Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. · Heussallee 26 · 53113 Bonn

03.11.2025

EU-Weinpaket – Abstimmung im Agrarausschuss

wir danken Ihnen für Ihr Engagement im laufenden Verfahren zum sogenannten „Weinpaket“.

Bereits in unserem vorherigen Schreiben vom 15.10.2025 haben wir auf die besondere Bedeutung des Schutzes und Erhalts der Definition der geschützten geografischen Angaben (g.g.A.)) hingewiesen – ein zentrales Anliegen, das auch im Rahmen des Weinpakets eine entscheidende Rolle spielt. Hier hoffen wir weiter auf ihre Unterstützung!

In der kommenden Woche steht nun die Abstimmung über die Änderungsanträge im Agrarausschuss an. Die deutsche Weinbranche steht den bisherigen Positionen des Europäischen Parlaments grundsätzlich sehr positiv gegenüber und hofft auf ein starkes Mandat für die anstehenden Trilog-Verhandlungen.

Wir möchten Sie bereits jetzt bitten, sich als EU-Parlament auch im Trilog für die zentralen Anliegen der Weinwirtschaft einzusetzen und bei den wesentlichen Forderungen konsequent zu bleiben.

Nachfolgend finden Sie die Position des Deutschen Weinbauverbandes zu ausgewählten Änderungsanträgen und insbesondere zu den Kompromissänderungsanträgen (CA). Wir bitten Sie herzlich, diese Positionen in den weiteren Beratungen und Abstimmungen zu unterstützen. Die Liste ist dabei nicht abschließend, sondern eine Darstellung der wichtigsten Forderungen. Im Übrigen unterstützt der DWV insbesondere die Voting-List von EFOW und Copa-Cogeca, sofern diese nicht von den untenstehenden Positionen abweichen.

Amend-ments / CA	Inhalt	DWV-Position	
CA 1	Art. 62		+++
CA 2	Art. 63	Wir unterstützen die Aufnahme der 0 Prozent um hier eine klare Regelung zu haben.	+++
CA 3	Art. 64	Diesen Antrag unterstützen wir, da es aus unserer Sicht erforderlich ist, nach der Rodung das betriebliche Wachstum einzuschränken	+++
CA 4	Art. 65	Dies stärkt die Rolle der Erzeugervereinigungen. Diesen Schritt halten wir für richtig und wichtig.	+++
CA 6	Art. 119	Für uns überwiegen die positiven Aspekte dieser Bestimmung die Einschränkungen. Wir halten es aber für erforderlich darauf hinzuweisen, dass	++

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

		für uns die Formulierung „alcohol-reduced“ elementar ist, um Erzeugnisse, die ohne technische Entalkoholisierung hergestellt worden sind, nicht von einem Begriff wie „low-alcohol“ auszuschließen. Für diese Erzeugnisse würden wir diesen Begriff gerne im Rahmen einer fakultativen Kennzeichnung (Art. 120) sehen.	
CA 7	Art. 122		+++
CA 8	Art. 167		+++
CA 9	Art. 216	**Für Deutschland ist dies eine positive Änderung**, da es uns ermöglicht, Mittel aus der GAP für Krisenmaßnahmen zu erhalten, die uns bisher aus nationalen Mitteln nicht zur Verfügung standen. Wir verstehen, dass dies im Anschluss eine Begrenzung der Interventionen einführt. **Leider ist auch hier unklar, welche Interventionen davon betroffen sind. Auch hier könnte eine rechtlich hinreichend bestimmte Kompromissformulierung in Betracht gezogen werden, in der festgelegt wird, dass nur Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind.**	++
CA 10	Annex VII		+++
CA 11	Art. 58	**Wir würden die Unterstützung des Änderungsantrags aufgrund seiner positiven Elemente grundsätzlich befürworten.** Insbesondere die Ausweitung der Absatzförderung und Oenotourismus sowie die Vorgaben für die weiteren Interventionen begrüßen wir. Wir sehen aber Schwierigkeiten im Rahmen der rechtlichen Bestimmtheit „increasing production“. Die Änderung ist insofern problematisch, als unklar ist, welche Maßnahmen im Rahmen des Programms für den Weinsektor von einer Erhöhung des Produktionspotenzials betroffen wären. Wenn eine Beschränkung eingeführt werden soll, müssten die konkreten Maßnahmen klar benannt werden – beispielsweise **eine Begrenzung der Umstrukturierungsmaßnahmen**. In einem solchen Fall könnte die Beschränkung auch auf zwei oder nur drei Jahre begrenzt werden. Es wäre jedoch nicht akzeptabel, wenn auch Ernteversicherungen und Investitionsbeihilfen für Erzeuger ausgeschlossen würden.	++
CA 12	Art. 59	Wir begrüßen die Ausweitung der Fördermöglichkeiten explizit.	+++
CA 13	Art. 15a (new)	Dieser Artikel ist für uns unverzichtbar. Er steht dabei aber nicht im Widerspruch zu CA 9. Zwar handelt es sich in beiden Fällen um GAP-Mittel. Aber im CA 9 ist keine aufwändige Änderung der GAP-Regelungen, insbesondere des GAP-Strategieplanes erforderlich. Daher bitten wir um Unterstützung beider Änderungen. Wichtig ist, es darf keine Doppelförderung geben und die GAP-Mittel können nur einmalig verwendet werden.	+++
99		Wir unterstützen diesen Änderungsantrag, da er zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung in Deutschland beitragen würde.	+++
101		Wir unterstützen die Änderung dahingehend, dass die Struktur der Pflanzgenehmigungen nicht mehr befristet ist.	+++
103		Wir unterstützen diesen Vorschlag, da er die bürokratischen Hürden im Pflanzgenehmigungsverfahren erleichtert.	+++
166-168		Die Änderung der Definition der g.g.A. lehnen wir ab.	- - -
218			+++
373			- - -

Dieses Schreiben geht auch an die Bundesregierung, damit im Vorfeld der Trilogverhandlungen auf Ratsseite sowie für die anschließenden Diskussionen die Positionen klar nachvollziehbar sind.

Für Rückfragen oder eine vertiefende Erörterung unserer Positionen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Bonn

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de